

Einen wesentlichen Einfluß auf das zu erwartende Verhalten ~~des straftatverdächtigen IM hat die konkrete Beweislage.~~

Wenn der straftatverdächtige IM die Straftat begangen hat, ist er in gewissem Umfang in der Lage einzuschätzen, welche materiellen und ideellen Veränderungen er mit seiner Handlung hervorgerufen hat, die gegen ihn als Beweismittel verwendet werden können. Hinzu kommen noch die allgemein bekannten Möglichkeiten der wissenschaftlichen Nachweisführung. Aus der Einschätzung der Beweislage durch den straftatverdächtigen IM und der von ihm aufgestellten Version über das Wissen des Untersuchungsorgans des MfS über die Beweislage wird der IM sein Verhalten in der Vernehmung bestimmen. Hinzu kommt noch, daß er als IM die Möglichkeiten des MfS zur Erlangung und Schaffung von Beweismitteln bedingt einschätzen kann.

So kann die Auffassung des straftatverdächtigen IM, daß über die von ihm begangene strafbare Handlung kaum Beweismittel gefunden bzw. geschaffen werden können, weil er sie seiner Meinung nach gut verschleiert hat, zu einem die Vernehmung hemmenden Verhalten führen.

Im Zusammenhang mit der Einschätzung der Beweislage durch den straftatverdächtigen IM sind dessen Kenntnisse auf den Gebieten des Straf- und Strafprozeßrechts von Bedeutung.

Wenn der straftatverdächtige IM die Möglichkeiten des Untersuchungsorgans zur Beweisführung real einschätzt bzw. überschätzt und aus dieser Auffassung heraus umfangreiche Aussagen macht, sind die entsprechenden Beweisführungsmaßnahmen sofort einzuleiten.

Besonders ist bei IM bestimmter Dienstseinheiten die Tatsache zu beachten, daß sie in Vorbereitung auf ihre Auftrags-erfüllung auf eine eventuelle Konfrontation mit feindlichen Strafverfolgungsorganen eingestellt werden.